

BGer 5A_609/2020 vom 4. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_609_2020

FR: TF 5A_609/2020 du 4 août 2020

IT: TF 5A_609/2020 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Aufsichtsbehörde hat erwogen, jedenfalls vor dem Hintergrund der Behauptung, es sei bereits am 27. April 2020 Rechtsvorschlag erhoben worden, könne die Übergabe des Zahlungsbefehles an die Tochter nicht beanstandet werden, denn offensichtlich habe die Beschwerdeführerin innert kurzer Frist Kenntnis von diesem erlangt. Sodann behaupte die Beschwerdeführerin, sie habe rechtzeitig mittels A-Post Plus Rechtsvorschlag erhoben und es sei unerklärlich, weshalb die Sendung erst am 25. Mai 2020 beim Betreibungsamt eingetroffen sei; sie unterlasse es jedoch nachzuweisen, dass die Postaufgabe tatsächlich am 27. April 2020 stattgefunden habe, obwohl sie für die Rechtzeitigkeit die Beweislast trage. Was schliesslich das sinngemässe Fristwiederherstellungsgesuch anbelange, würden keinerlei unverschuldete Hindernisse dargelegt.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht sachgerichtet mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander. Es wird lediglich die Behauptung erneuert, der Rechtsvorschlag sei am 27. April 2020 der Post übergeben worden, und zwar mit der Sendungsnummer 98.01.577087.060000.31. Abgesehen davon, dass die letztere Information im angefochtenen Entscheid nicht erscheint und deshalb das Vorbringen als neu und damit unzulässig anzusehen ist (Art. 99 Abs. 1 BGG), wäre damit ohnehin kein geeigneter Beweis zu führen, ist doch unter dieser Sendungsnummer als erste Handlung die Sortierung durch die Post am 20. Mai 2020 erfasst und sodann die Zustellung an das Betreibungsamt am 22. Mai 2020 ausgewiesen. Es ist kaum möglich, dass die Post eine angeblich am 27. April 2020 aufgegebenen Sendung erst mehr als einen Monat später im System erfassen würde und solches wird von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet. Ferner äussert sie sich zu Dingen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes (das Betreibungsamt habe die Basellandschaftliche Kantonalbank zu Vermögensauskünften aufgefordert, was ihre Interessen verletze und zu ahnden sei; das Betreibungsamt habe in verschiedener Hinsicht Sorgfaltspflichten verletzt), worauf von vornherein nicht einzutreten ist.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG

nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.